

Satzung des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Neufassung gem. Beschluss der MV. vom 09.03.2024

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Verbandszweck und Selbstlosigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Schaffung und Sicherung landesweit einheitlicher Standards in der Tagesbetreuung von Kindern in Familien auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes/SGB VIII in seiner jeweils gültigen Fassung.
 - b) Eintreten des Verbandes für eine gezielte und fundierte Arbeit in der Erziehung von Tagespflegekindern.
 - c) Um eine zum Wohl dieser Kinder ausgerichtete Erziehung zu gewährleisten, will der Verband
 - mit der öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammenarbeiten;
 - die familienergänzende Erziehungsarbeit qualifizieren;
 - Konzepte zur Beratung und Ausbildung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten erarbeiten;
 - Erfahrungsaustausch zwischen Initiativen und Vereinen fördern, insbesondere durch die Schaffung und Unterhaltung einer Informations- und Beratungsstelle;
 - die Gründung von örtlichen Vereinen vorbereiten bzw. hier behilflich sein;
 - Informationen und Materialien erarbeiten und verbreiten;
 - öffentliche Mittel beantragen.

- d) Zur Begleitung und qualitativen Verbesserung der Erziehungsarbeit tritt der Verband darüber hinaus auch ein für
- öffentliche Anerkennung der Tagesbetreuung von Kindern in Familien als wichtigen Bereich der Jugendhilfe;
 - Sicherung des sozialen Status der Kindertagespflegepersonen und öffentliche Anerkennung ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit;
 - Weiterentwicklung von Qualitätsstandards und -sicherung in der Kindertagespflege.
- e) Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zu dem Zwecke im Sinne von Abs. 2.
4. Der Verband kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit den gemeinnützigen Zwecken des Vereins vereinbar ist.
5. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Kooperationspartnerschaft

1. Mitglieder des Verbands können nur solche juristischen Personen werden, die als freie, gemeinnützige, örtliche Träger auf dem Gebiet der Kindertagespflege tätig sind und deren Zielsetzung, mit der des Verbandes im Wesentlichen übereinstimmt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Die Antragstellenden müssen sich bei Antragsstellung bereit erklären, den Verbandszweck und die Verbandsziele aktiv zu unterstützen.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Der Austritt aus dem Verband ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch vorherige schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet ferner:
 - a) durch Auflösung der juristischen Person.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verband.
6. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Verbandes sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung hinsichtlich Standards und Qualitätsanforderungen (trotz Aufforderung zur Einhaltung mit Fristsetzung);
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Verbandes;
 - c) Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung gem. § 4.
 - d) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung

bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

7. Kooperationspartner des Landesverbandes können juristische Personen, wie zum Beispiel Bildungsträger oder Organisationseinheiten in Kommunalverwaltungen werden, die sich bereit erklären, den Verbandszweck und die Verbandsziele in der Kindertagespflege materiell und ideell nach § 23 SGB VIII zu unterstützen. Für die Kooperationspartnerschaft gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 entsprechend. Ein Kooperationspartner hat in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht, aber kein Antrags- und kein Stimmrecht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 3 Abs. 7 aus dem Verband ausgeschlossen werden. Das Nähere zum Beitrag regelt eine Beitragsordnung der Vorstand erlässt. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung haben jedes Mitglied sowie der Gesamtvorstand als Organ eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, wozu der Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Zusendung der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einlädt. Der Tag der Versammlung zählt bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung ferner einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies beantragen.
3. Das Stimmrecht nach § 6 Abs. 1. kann nur dann wahrgenommen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag bis 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die nach dem 14. Januar eines Jahres stattfindet, entrichtet wurde. Jeder Teilnehmer der Mitgliederversammlung, der ein Stimmrecht ausüben will, ist auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, sich als Mandatsträger der durch ihn vertretenen Mitgliedskörperschaft zu legitimieren. Das Stimmrecht kann nur persönlich in Präsenz bzw. bei einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung über das zugelassene elektronische Kommunikationsmittel ausgeübt werden.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer

- d) Entlastungserteilung für den Vorstand
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 - i) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorliegen
 - j) Festsetzung der Entschädigung oder Vergütung der Vorstandsmitglieder.
5. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und andere Mitgliederrechte, im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (hybride Mitgliederversammlung) oder müssen (virtuelle Mitgliederversammlung).
6. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 7 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
3. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in ein Protokoll aufgenommen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand und die Geschäftsführung

1. Der Vorstand besteht aus der/dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/-in und der/dem Kassenswart/-in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden, der/die 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. und 2. Vorsitzenden, den Verein jeweils einzeln vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands. Zu den laufenden Geschäften gehört der Beschluss über den Haushaltsplan. Der Vorstand kann Aufgaben auf den/die Geschäftsführer/-in im Sinne von Abs. 9 übertragen. Die Auswahl des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin obliegt dem Vorstand. Der/die Geschäftsführer/in hat eine beratende Funktion im Vorstand.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf

seiner Amtszeit aus dem Amt kann der verbleibende Vorstand bis zur Durchführung von turnusmäßigen Neuwahlen in der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied berufen.

5. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) die Vertretung des Verbands nach außen;
 - b) die Ernennung und Entlassung des/der Geschäftsführers/-in;
 - c) die Überwachung der Satzungs- und Rechtmäßigkeit des Handelns des/der Geschäftsführers/-in;
 - d) die Festlegung des jährlichen Haushaltsplans und der jährlichen Rechnungslegung durch den/der Geschäftsführer/in;
 - e) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Durchführung deren Beschlüsse.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine virtuelle Sitzung des Vorstandes oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon- und/oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder stehen anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronischem Wege gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes sind stets zu protokollieren.
7. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
8. Erhalten die Verbandsmitglieder eine Vergütung, ist ihre Haftung für Vorstandsverschulden wie folgt ausgeschlossen:
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;
 - b) für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Zudem ist die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Vorstandes oder seiner Mitglieder daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.
9. Für gewisse Geschäfte, insbesondere zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, kann der Vorstand einen/eine besondere/n Vertreter/in im Sinne von § 30 BGB bestellen und anstellen.
10. Soweit aufgrund einer Auflage des Registergerichts, des Finanzamtes oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich wird, ist der Vorstand befugt, diese zu beschließen. Dies gilt auch für rein redaktionelle Satzungsänderungen.

§ 9 Kassenwesen und Kassenprüfer

1. Über Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Buch zu führen.
2. Die Kassenprüfung hat durch zwei geeignete Personen als Kassenprüfer zu erfolgen, die für zwei Jahre bestimmt werden. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung auch eine Wirtschaftsprüferin/ einen Wirtschaftsprüfer als Kassenprüfer bestimmen. Diese Kassenprüferin/dieser Kassenprüfer hat das Recht, die Verbandskasse und die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchführung hat sie/er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Kinderschutzbund e.V. Landesverband Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, 09.03.2024
gez.

Christine Jerabek
1. Vorsitzende

Bettina Bechtold-Schroff
Schriftführerin